



Ubstadt-Weiher

Sitzungsvorlage: VÖ/120/2020		Vorlage öffentlich
Verantwortlich: Bau- und Umweltamt, Detlef Rudolf		
Betreff: Bauvorhaben zur Errichtung einer beleuchteten und doppelseitigen Werbeanlage in der Schönbornstraße im Ortsteil Stettfeld		
Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	20.10.2020	öffentlich

Anlagen	
----------------	--

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat versagt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben zur Errichtung einer beleuchteten und doppelseitigen Werbeanlage in der Schönbornstraße im Ortsteil Stettfeld.

Sachverhalt

An der B3 in der Schönbornstraße im Ortsteil Stettfeld ist die Errichtung einer beleuchteten und doppelseitigen Werbeanlage geplant. Der Werbepylon soll mit einer Höhe von 5,45 m auf einem Privatgrundstück aufgestellt werden. Die Werbefläche selbst hat eine Breite von 3,90 m und eine Höhe von 2,87 m.

Baurechtliche Beurteilung:

Da es für den Bereich der Schönbornstraße keinen Bebauungsplan gibt, richtet sich die Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Zudem ist in § 11 Abs. 4 Landesbauordnung (LBO) geregelt, dass in reinen Wohngebieten, Allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und Kleinsiedlungsgebieten nur für Anschläge bestimmte Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig sind. Gemäß dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ubstadt-Weiher ist dieser Bereich als gemischte Baufläche ausgewiesen. In Absprache mit der Baurechtsbehörde kann man aufgrund der gewachsenen Struktur in diesem Bereich von einem Dorfgebiet im Sinne des § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgehen. Demnach wären gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Landesbauordnung in Dorfgebieten nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. Die im vorliegenden Antrag geplante Werbeanlage mit wechselseitiger Werbung widerspricht somit den baurechtlichen Bestimmungen, da sie keinen unmittelbaren Bezug zu der dortigen Nutzung auf dem Grundstück hat und sich somit nicht an der Stätte der Leistung befindet. Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat vor, das gemeindliche Einvernehmen hier zu versagen.

Umweltverträglichkeitsprüfung/Nachhaltigkeitsprüfung/Leitbild

Entfällt.

Haushaltsvermerk
Entfällt.